

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 898

18. März 1980
vom

Aufnahme der ehemaligen Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 50 in Münchenstein in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die ehemalige Gemeindeverwaltung von Münchenstein steht am Süde-
nde des Aeusseren Kerns von Alt-Münchenstein, also in jenem
Dorfteil von Münchenstein, der vom 17. bis zum 19. Jahrhundert
ausserhalb des oberen Tores Richtung Arlesheim entstanden ist.
Stattliche Bauernhäuser säumten hier die Strasse, wobei von 1811
an Bausteine vom Schloss Münchenstein als Baumaterial dienten.
Mit der zunehmenden Industrialisierung im ausgehenden 19. Jahr-
hundert, der Reduktion der Landwirtschaft und deren Rationali-
sierung verloren diese Bauernhäuser ihren Verwendungszweck.

Das Gebäude Hauptstrasse 50 wurde um 1800 als Gasthaus zum Schwanen
erbaut. Es markiert den Eingang in den alten Dorfkern. 1861 wurde
es von der Gemeinde erworben und diente von da an bis 1900 als
Dorfschulhaus. Anschliessend beherbergte es von 1900 bis 1957
die Gemeindeverwaltung, worauf es später zwei Notwohnungen, vier
Noteinzelzimmer und das Ritrovo italiano enthielt.

Das markante Haus ist als Eckbau mit einem nach Süden gewalmten
Satteldach bedeckt. Auf der Mitte des Firsts sitzt ein Dachreiter,
wie sie früher bei allen Schulhäusern und Gemeindeverwaltungen
üblich waren. Das Haus selbst ist zweigeschossig und besitzt nicht
weniger als sieben Fensterachsen. Die Mittelachse wird vom Ein-
gang mit einem schmalen Gesims betont. Die Fenster sind sowohl im
Erdgeschoss als auch im Obergeschoss hochrechteckig. Der Gesamt-
charakter des langgestreckten Gebäudes entspricht dem Stil der
Bauten aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Seine Archi-
tektur ist einfach und zurückhaltend, so weist sie in den Details
eindeutig klassizistische Merkmale auf. Der Kubus selbst fügt sich
ausgezeichnet in die Häuserzeile dieser Strassenseite und wirkt
deshalb als deren Abschluss.

Ursprünglich war vorgesehen, sämtliche Häuser des sogenannten Aeussern Kerns von Münchenstein durch Neubauten mittels eines Quartierplans zu ersetzen. Aus diesem Grunde wurde auch diese Liegenschaft während Jahren vernachlässigt. Diese Vernachlässigung führte dazu, dass man sich in der Gemeinde Gedanken über die Zukunft dieser Liegenschaft machen musste, da das Dach einzustürzen drohte. Vor die Entscheidung zwischen Abbruch oder Sanierung gestellt, beschloss der Einwohnerrat auf Antrag des Gemeinderates eine Sanierung der Liegenschaft wegen ihrer städtebaulichen und architektonischen Bedeutung für den Aeusseren Kern. Die Räume sollen entsprechend dem grossen Bedarf der Allgemeinheit dienen, indem das Haus nach der Restaurierung der Fassaden und des Daches weiterhin in der bisherigen Art genutzt werden kann. Später soll es Räume für Sitzungen, Veranstaltungen, Ausstellungen und andere Anlässe enthalten. Da es als Wirtshaus erbaut worden ist, bietet es sich für diese Nutzung in geradezu idealer Weise an.

Die abgeschlossene Restaurierung zeigt, dass damit nicht nur ein neues Gebäude für die Allgemeinheit zurückgewonnen werden konnte, sondern dass damit auch ein Stück Alt-Münchenstein erhalten bleibt. Dies scheint uns in einer Gemeinde wie Münchenstein, die wegen ihrer enormen Expansion irgendwo indentifizieren muss, besonders wertvoll, denn mit dem Dorfkern Alt-Münchenstein und dem Aeusseren Kern besitzt Münchenstein noch ein Ensemble, das sich trotz Veränderungen in jüngster Zeit auf eine sinnvolle Art sanieren lässt. Dass die Gemeinde damit in vorbildlicher Weise den Anfang macht, scheint uns besonders wichtig.

Die Gemeinde Münchenstein als Besitzerin der Liegenschaft ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Hauptstr. 50 in Münchenstein, gelegen auf Parzelle Nr. 1145, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Münchenstein, 4142 Münchenstein
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Planungsamt
Baupolizeiamt (2)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion Rechtsabteilung
Baudirektion

der Landschreiber:

